
AUSZUG

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen

"Blau-Gold-Casino München e.V."

Er wurde am 1. Juli 1948 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Der Club hat seinen Sitz in München.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Club bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) im Deutschen Sportbund (DSB) und ist Mitglied des Landes-Tanzsportverbandes Bayern (LTVB) und im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

3.1 Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.2 Zweck des Vereins ist es,
a) den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren;
b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DTV und LTVB sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

- c) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im DSB zu fördern.
- 3.3 Die Verwirklichung seines Vereinszwecks sieht der Club insbesondere in der Durchführung tanzsportlicher Veranstaltungen (Tanzturniere u. dgl.) sowie in der Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen (Trainingsveranstaltungen).
- 3.4 Der Club lehnt parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen und Bindungen ab.

II. Mitgliedschaft

- 1. Der Club hat
 - a) ordentliche Mitglieder sowie
 - b) fördernde Mitglieder, die an den Trainingsveranstaltungen des Clubs nicht teilnehmen, sowie
 - c) Ehrenmitglieder
- 1.1 Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Tanzsport verbunden fühlen.
- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club oder um den Tanzsport erworben haben.
- 2. Beginn
 - 2.1 Der Antrag zum Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
 - 2.2 Über die Aufnahme in den Club wie auch über die Höhe einer zu erhebenden Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung sowie
 - d) durch Ausschluss.

- 3.1 Endet die Mitgliedschaft durch Tod, entfällt die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge - laufender und/oder rückständiger - durch die Erben.
- 3.2 Der Austritt aus dem Club erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand. Er wird drei Monate nach Abgabe der Erklärung zum Monatsende wirksam. Bis dahin sind die fälligen Beiträge zu zahlen.
Für Mitglieder, welche unter dem Namen des Clubs an mindestens einem Turnier aktiv teilgenommen haben, beträgt die Kündigungsfrist ein halbes Jahr.
- 3.3 Ein Mitglied, das mit der Zahlung von acht Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung nicht zahlt, kann (nicht muss) vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des Clubs auf rückständige Beiträge bleibt davon unberührt.
- 3.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht oder durch vorsätzliche oder beharrliche Zuwiderhandlung die Zwecke und Ziele oder das Ansehen des Clubs schädigt oder gefährdet.
 - 3.4.1 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Personen bedarf. Stimmenthaltung ist unzulässig.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - 3.4.2 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufungserklärung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Schriftform eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 3.4.3 Der ordentliche Rechtsweg kann erst beschritten werden, wenn alle von der Satzung gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

4. Mitgliederbeitrag
 - 4.1 Die Höhe des Mitgliederbeitrags für die ordentlichen und fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Festsetzung bleibt so lange bindend, bis die Mitgliederversammlung darüber neu beschließt. Der Beitrag ist monatlich im voraus zur Zahlung fällig.
 - 4.2 Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
 - 4.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.